

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

288

Zweite Änderung der Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst

1. Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst vom 06.11.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2015, S. 2201, geändert am 01.03.2017 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2017, S. 483) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 7.1.1 wird die Formulierung „des anliegenden Formulars“ durch „des Antragsformulars“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 7.1.2 wird der 30.10. durch den 15.10. ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 7.1.3 wird der bisherige Text (Anträge mit den Schwerpunkten Bildende Kunst oder Museen sind der Bewilligungsbehörde in doppelter Ausfertigung vorzulegen.) gestrichen. Nr. 7.1.3 erhält folgende Fassung:
Anträge für Projekte der zeitgenössischen Kunst sind bei der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen zu stellen.

1.4 In Nr. 7.2 wird der Klammerzusatz mit dem Verweis auf das Antragsformular gestrichen.

1.5 In Nr. 8 wird das Datum „27.02.2017“ durch das Datum „01.08.2019“ ersetzt.

2. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 09.09.2019

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei
Erfurt, 12.09.2019
Az.: 5673/4-3
ThürStAnz Nr. 40/2019 S. 1491

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

289

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes und des Freistaats Thüringen zur Durchführung des Thüringen Jahres gemäß Prioritätenachse C „Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen – Richtlinie Thüringen Jahr – (ThürStAnz Nr. 30/2018 S. 935 – 941)

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1.) 4 Zuwendungsvoraussetzungen

„Bei Ziffer 4.1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Bei einem Teilzeitdienst nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 b JFDG ist sicherzustellen, dass die Lehrinhalte der nach § 5 Abs. 2 JFDG vorgeschriebenen Seminare vollumfänglich vermittelt werden können.“

2.) 4 Zuwendungsvoraussetzungen

„Nach Ziffer 4.4 Absatz 2 wird folgender Absatz neu eingeführt:

Sofern in Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 b i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b Satz 2 JFDG zwischen Träger, Einsatzstelle und Teilnehmenden ein Freiwilligendienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 h pro Woche (Teilzeitdienst) vereinbart wurde, sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vertraglich ein Taschengeld in Höhe von monatlich 110 € zu gewähren. Unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit ist zusätzlich als Geldersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung eine monatliche Pauschale in Höhe von 150 € zu gewähren.“

3.) 6 Zuwendungsfähige Ausgaben

„In Ziffer 6.3 wird nach dem Wort „bezuschusst“ folgender Satz neu eingefügt:

Bei einem Teilzeitdienst werden die vorab genannten teilnehmerbezogenen Ausgaben unabhängig von der vertraglich vereinbarten wöchentlich reduzierten Stundenzahl als fester Betrag in Höhe von 365 € (Standardeinheitskosten) bemessen und bezuschusst.“